



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 14/2025**  
**vom 30. Januar 2025**  
**Geschäftsverzeichnisnr. 8168**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 2244 § 2 Absatz 4 Nr. 4 des früheren Zivilgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Joséphine Moerman, Michel Pâques, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 19. Februar 2024, dessen Ausfertigung am 22. Februar 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1) Verstößt Artikel 2244 § 2 Absatz 4 Nr. 4 des früheren Zivilgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass die darin vorgeschriebene Angabe der ‘ Rechtfertigung aller Beträge, die [...] gefordert werden ’ es erfordert, dass die Forderung, die sich auf eine Geldsumme bezieht, genau beziffert wird, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem ein Gläubiger einer Geldsumme, der sich darauf beschränken würde, in dem in Artikel 2244 § 2 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Inverzugsetzungsschreiben lediglich eine vorläufig auf 1 € bezifferte Forderung anzugeben, nicht die in Artikel 2244 § 2 Absatz 4 Nr. 4 des früheren Zivilgesetzbuches festgelegte Bedingung erfüllen würde und die Handlung somit keine verjährungsunterbrechende Wirkung hätte, während ein anderer Gläubiger, der Inhaber einer gleichen Forderung ist und deren Zahlung durch Ladung oder kontradiktorischen Antrag vor Gericht einfordern würde, und der sich darauf beschränken würde, darin lediglich eine vorläufig auf 1 € bezifferte Forderung anzugeben, die gemäß Artikel 2244 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches mit dem verfahrenseinleitenden Akt verbundene verjährungsunterbrechende Wirkung in vollem Umfang beanspruchen könnte?

2) Stünde Artikel 2244 § 2 Absatz 4 Nr. 4 des früheren Zivilgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass die darin vorgeschriebene Angabe der ‘ Rechtfertigung aller Beträge, die [...] gefordert werden ’ es nicht erfordert, dass die Forderung, die sich auf eine Geldsumme bezieht, genau beziffert wird, und die Angabe einer vorläufig auf 1 € bezifferte Forderung ausreichen würde, in Übereinstimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. In Artikel 2244 des früheren Zivilgesetzbuches sind die Rechtshandlungen, die die Verjährung unterbrechen, abschließend aufgezählt. Er bestimmt:

« § 1. Eine Ladung vor Gericht, ein Zahlungsbefehl, eine in Artikel 1394/21 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Mahnung oder eine Pfändung, die demjenigen zugestellt worden sind, den man daran hindern will, eine Verjährung geltend zu machen, bewirken eine zivilrechtliche Unterbrechung.

Eine Ladung vor Gericht unterbricht die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt, wo eine Endentscheidung verkündet wird.

Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts hat eine Klage auf Nichtigerklärung eines Verwaltungsakts beim Staatsrat oder bei einem vom Staat, von den Gemeinschaften oder den Regionen eingerichteten Verwaltungsgericht, was die Klage auf Wiedergutmachung des durch den für nichtig erklärten Verwaltungsakt verursachten Schadens betrifft, dieselben Wirkungen wie eine Ladung vor Gericht.

§ 2. Unbeschadet der Artikel 5.231 und 5.233 unterbricht ein Inverzugsetzungsschreiben, das der Rechtsanwalt des Gläubigers, der vom Gläubiger zu diesem Zweck bestimmte Gerichtsvollzieher oder die Person, die aufgrund von Artikel 728 § 3 des Gerichtsgesetzbuches im Namen des Gläubigers vor Gericht treten darf, per Einschreiben mit Rückschein dem Schuldner mit Wohnsitz, Wohnort oder Gesellschaftssitz in Belgien zugesandt hat, ebenfalls die Verjährung und führt dazu, dass eine neue Frist von einem Jahr beginnt, ohne jedoch dass die Forderung vor dem Ablaufdatum der ursprünglichen Verjährungsfrist verjähren kann. Die Verjährung kann durch eine solche Inverzugsetzung unbeschadet der anderen Unterbrechungsursachen nur einmal unterbrochen werden.

Wenn die durch das Gesetz vorgesehene Verjährungsfrist weniger als ein Jahr beträgt, ist die Dauer der Verlängerung dieselbe wie die Dauer der Verjährungsfrist.

Die Verjährung wird zum Zeitpunkt des Versands des Inverzugsetzungsschreibens per Einschreiben mit Rückschein unterbrochen. Der Rechtsanwalt des Gläubigers, der vom Gläubiger zu diesem Zweck bestimmte Gerichtsvollzieher oder die Person, die aufgrund von

Artikel 728 § 3 des Gerichtsgesetzbuches im Namen des Gläubigers vor Gericht treten darf, vergewissert sich anhand eines vor weniger als einem Monat erstellten Verwaltungsdokuments der korrekten Personalien des Schuldners. Falls der bekannte Wohnort sich vom Wohnsitz unterscheidet, sendet der Rechtsanwalt des Gläubigers, der vom Gläubiger zu diesem Zweck bestimmte Gerichtsvollzieher oder die Person, die aufgrund von Artikel 728 § 3 des Gerichtsgesetzbuches im Namen des Gläubigers vor Gericht treten darf, eine Kopie seines/ihrer Einschreibens an den besagten Wohnort.

Um verjährungsunterbrechende Wirkung zu haben, muss das Inverzugsetzungsschreiben ausdrücklich alle folgenden Angaben enthalten:

1. die Personalien des Gläubigers: Wenn es sich um eine natürliche Person handelt: den Namen, den Vornamen und die Adresse des Wohnsitzes oder gegebenenfalls des Wohnorts oder des gemäß den Artikeln 36 und 39 des Gerichtsgesetzbuches gewählten Wohnsitzes; wenn es sich um eine juristische Person handelt: die Rechtsform, den Firmennamen und die Adresse des Gesellschaftssitzes oder gegebenenfalls des Verwaltungssitzes, gemäß Artikel 35 des Gerichtsgesetzbuches,

2. die Personalien des Schuldners: Wenn es sich um eine natürliche Person handelt: den Namen, den Vornamen und die Adresse des Wohnsitzes oder gegebenenfalls des Wohnorts oder des gemäß den Artikeln 36 und 39 des Gerichtsgesetzbuches gewählten Wohnsitzes; wenn es sich um eine juristische Person handelt: die Rechtsform, den Firmennamen und die Adresse des Gesellschaftssitzes oder gegebenenfalls des Verwaltungssitzes, gemäß Artikel 35 des Gerichtsgesetzbuches,

3. die Beschreibung der Verbindlichkeit, durch die die Forderung entstanden ist,

4. wenn die Forderung sich auf eine Geldsumme bezieht: die Rechtfertigung aller Beträge, die vom Schuldner gefordert werden, einschließlich des Schadenersatzes und der Verzugszinsen,

5. die Frist, binnen deren der Schuldner seinen Verbindlichkeiten nachkommen kann, bevor zusätzliche Beitreibungsmaßnahmen ergriffen werden können,

6. die Möglichkeit, vor Gericht zu treten, um andere Beitreibungsmaßnahmen einzusetzen, falls der Schuldner nicht binnen der festgelegten Frist reagiert,

7. die verjährungsunterbrechende Wirkung dieser Inverzugsetzung,

8. die Unterschrift des Rechtsanwalts des Gläubigers, des vom Gläubiger zu diesem Zweck bestimmten Gerichtsvollziehers oder der Person, die aufgrund von Artikel 728 § 3 des Gerichtsgesetzbuches im Namen des Gläubigers vor Gericht treten darf ».

Der Gerichtshof wird speziell zu Paragraph 2 Absatz 4 Nr. 4 der vorerwähnten Bestimmung befragt, der die besondere Art der Unterbrechung der Verjährung, die die Inverzugsetzung darstellt, betrifft.

B.1.2. Das Gesetz vom 23. Mai 2013 « zur Abänderung von Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches, um dem Inverzugsetzungsschreiben des Rechtsanwalts, des Gerichtsvollziehers oder der Person, die aufgrund von Artikel 728 § 3 des Gerichtsgesetzbuches vor Gericht treten darf, eine verjährungsunterbrechende Wirkung zu verleihen » (nachstehend: Gesetz vom 23. Mai 2013) hat sodann dem Inverzugsetzungsschreiben des Rechtsanwalts des Gläubigers, des vom Gläubiger bestimmten Gerichtsvollziehers oder der Person, die im Namen des Gläubigers vor Gericht treten darf, eine verjährungsunterbrechende Wirkung verliehen.

In den Vorarbeiten zu dieser Änderung ist erläutert:

« Le but de la présente proposition n'est évidemment pas de transformer de manière générale l'avocat en officier ministériel, mais simplement de conférer à l'un de ses actes particuliers accomplis en dehors de l'enceinte judiciaire elle-même des effets légaux particuliers. Il s'agit en somme d'épargner des procédures judiciaires parfois inutiles et qui détournent les magistrats de leur fonction première, tout en permettant au justiciable de réaliser des économies financières non négligeables » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode, 2010, Nr. 5-145/1, S. 2).

In denselben Vorarbeiten wird betont, dass die in Artikel 2244 des früheren Zivilgesetzbuches genannten Handlungen vollkommen ordnungsgemäß sein müssen, um eine verjährungsunterbrechende Wirkung zu haben:

« Dans le système préconisé, la mise en demeure devient, moyennant le respect de certaines conditions strictes et impératives, un acte important par les conséquences qui s'y rattachent et qui concernent l'existence même du droit querellé » (ebenda).

In ihrem Gutachten merkt die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates an:

« En introduisant un nouveau mode interruptif de la prescription, à savoir une mise en demeure opérée par lettre recommandée – avec accusé de réception – envoyée par l'avocat du créancier au débiteur de ce dernier, la proposition de loi fait évoluer la logique qui sous-tend la définition des causes qui interrompent la prescription. En effet, dans l'esprit de l'auteur de la proposition, le créancier n'agit plus dans l'intention de porter devant le juge une créance qu'il ne pourra recouvrer dans le délai légal de prescription, l'objectif étant au contraire de lui permettre de prendre une mesure conservatoire de son titre de créance en recourant à un formalisme simplifié. Pour ce faire, il ne sera donc plus requis de recourir notamment à une citation faisant intervenir un huissier de justice » (*Parl. Dok.*, Senat, 2010-2011, Nr. 5-145/3, SS. 3 und 4).

*In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage*

B.2.1. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan möchte vom Gerichtshof wissen, ob die in Frage stehende Bestimmung, dahin ausgelegt, dass die Angabe der « Rechtfertigung aller Beträge, die [...] gefordert werden » es erfordert, dass die Forderung, die sich auf eine Geldsumme bezieht, genau beziffert werden muss, und somit die Bewertung mit einem vorläufigen Euro ausschließt, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei.

Aus dem Sachverhalt der fraglichen Sache geht hervor, dass ein Teil der Forderungen zwar in Form von Wochen und Monaten des Gehalts formuliert ist, die Angabe eines vorläufigen Betrags von einem Euro am Ende jedoch dazu führt, dass die Forderung zum Zeitpunkt des Versands der Inverzugsetzung unbestimmt ist. Der Gerichtshof beantwortet die Vorabentscheidungsfrage in diesem Maße.

B.2.2. Die Berufungsklägerin vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan widerspricht dieser Auslegung. Sie ist der Auffassung, dass die Bewertung der geforderten Geldsumme oder Geldsummen mit einem vorläufigen Euro das Erfordernis der fraglichen Bedingung angemessen erfüllt.

B.2.3. Vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmungen obliegt es in der Regel dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, die Bestimmungen, die es anwendet, auszulegen. Die in B.2.1 erwähnte Auslegung ist nicht offensichtlich falsch. Wie der Ministerrat feststellt, kann eine Bedingung des strikten Formalismus *per definitionem* nämlich nicht so ausgelegt werden, dass sie in unbestimmter Weise erfüllt werden kann. Der Gerichtshof beantwortet daher die Vorabentscheidungsfrage in der Auslegung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans.

B.3. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 244 § 2 Absatz 4 Nr. 4 des früheren Zivilgesetzbuches, insofern er zu einem Behandlungsunterschied zwischen einerseits dem Gläubiger einer in einer Inverzugsetzung angegebenen und vorläufig auf einen Euro bezifferten Geldsumme und andererseits einem Gläubiger, der die Zahlung derselben vorläufig auf einen Euro bezifferten Forderung vor Gericht einfordern würde, führen würde. Im ersten Fall wird die Verjährungsfrist durch die Inverzugsetzung nicht rechtsgültig unterbrochen, während im zweiten Fall die Verjährungsfrist durch die Ladung oder den kontradiktorischen Antrag unterbrochen wird.

B.4.2. Diese beiden Personenkategorien sind vergleichbar. In beiden Fällen hat eine Person, die ein Forderungsrecht für sich beansprucht, die Absicht, die Verjährung in Bezug auf die Eintreibung dieser Geldsumme zu unterbrechen, deren Höhe bis zur Klärung weiterer Einzelheiten vorläufig festgelegt wird.

B.5.1. Aus den in B.1.2 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber bestimmte Formalitäten, die er im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Verjährung für übertrieben hielt, lockern wollte, nämlich hauptsächlich die Ladung vor Gericht durch einen Gerichtsvollzieher, wobei er gleichzeitig die Sorge um die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Mittel betonte. Das Ziel des Gesetzgebers ist es, die gütliche Eintreibung von Forderungen zu fördern, aber auch den gerichtlichen Rückstand im Sinne der Verfahrensökonomie und Kosteneinsparung zu bekämpfen.

B.5.2. Der Gesetzgeber konnte jedoch berechtigterweise davon ausgehen, dass die Art der Unterbrechung, die die Inverzugsetzung darstellt, eine besondere Behandlung erfordert.

Die Inverzugsetzung ist nämlich eine einseitige Rechtshandlung, die in einer energischen Aufforderung an den Schuldner besteht, mit der der Gläubiger ihn auf klare und unmissverständliche Weise an die Notwendigkeit erinnert, seine Verpflichtung zu erfüllen. Der so aufgeforderte Schuldner muss, um angemessen auf die Inverzugsetzung zu reagieren und

seine Verpflichtung zu erfüllen, so genau wie möglich über Art und Umfang der Verpflichtung informiert werden. Wie aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 23. Mai 2013 hervorgeht, konnte der Gesetzgeber daher vernünftigerweise davon ausgehen, dass es aus Gründen der Rechtssicherheit und der Wahrung der Interessen des Schuldners angebracht war, diese Möglichkeit an die Einhaltung bestimmter strenger und zwingender Bedingungen zu knüpfen, darunter die genaue Angabe und Rechtfertigung der geforderten Beträge.

Umgekehrt verletzt eine Forderung, die in einer Ladung oder einem kontradiktorischen Antrag vorläufig auf einen Euro beziffert wird, weder die Interessen des Schuldners noch die Rechtssicherheit, da das eingeleitete Gerichtsverfahren allen Parteien unter Wahrung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens die Möglichkeit geben wird, ihre Argumente vorzutragen und die fragliche Forderung zu präzisieren. Außerdem führt dieses Verfahren zum Eingreifen eines Richters, der mit voller Rechtsprechungsbefugnis urteilt und alle faktischen, rechtlichen und verfahrensrechtlichen Aspekte der Sache prüfen kann.

B.5.3. Die Einhaltung eines strikten Formalismus für eine Handlung mit weitreichenden Rechtsfolgen hat keine unverhältnismäßigen Folgen für den Gläubiger, zumal das Gesetz diese Möglichkeit Berufskategorien vorbehält, die in der Lage sind, für die Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen zu sorgen und das Risiko der Verjährung der Forderung, deren Zahlung sie betreiben, sowie das Verhalten zur Vermeidung einer solchen Verjährung zu bewerten.

Dasselbe gilt für Gläubiger, die aus wirtschaftlich-sozialer Sicht als die schwächere Partei in der Beziehung zu ihren Schuldnern angesehen werden, wie es in diesem Fall im Bereich des Arbeitsrechts der Fall sein kann. In dieser Situation, in der es keine Gewissheit über die Höhe der geforderten Summe gibt, entspricht der kostengünstige und einfache Zugang zu den zuständigen Gerichten durch einen kontradiktorischen Antrag oder sogar einen formlosen Antrag (Artikel 704 des Gerichtsgesetzbuches) sowie die Ausnahme vom Vertretungsmonopol der Rechtsanwälte in diesem Bereich dem Bestreben, Hindernisse und Aufwand zu verringern, um ihre Rechte zu wahren.

B.6. Aus diesen Gründen entbehrt der in der Vorabentscheidungsfrage erwähnte Behandlungsunterschied nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.7. Artikel 2244 § 2 Absatz 4 Nr. 4 des früheren Zivilgesetzbuches ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

*In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage*

B.8. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt in einer Auslegung, die der in B.2.1 erwähnten strikt entgegengesetzt ist. Aus dem Vorlageentscheid geht hervor, dass diese Vorabentscheidungsfrage gegenüber der ersten Frage subsidiärer Beschaffenheit ist und darauf abzielt, dem Gerichtshof die Möglichkeit zu geben, das Vorliegen einer verfassungsmäßigen Auslegung festzustellen, falls die erste Vorabentscheidungsfrage bejaht wird.

B.9. Daher bedarf die zweite Vorabentscheidungsfrage unter Berücksichtigung der Antwort auf die erste Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 2244 § 2 Absatz 4 Nr. 4 des früheren Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. Januar 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul